



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### Einzelfragen zur statistischen Erfassung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

**sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 012/24  
Abschluss der Arbeit: 29.02.2024 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Statistik der Bundesagentur für Arbeit</b>	<b>4</b>
2.1.	Beschäftigungsstatistik	4
2.2.	Datengrundlage	4
2.3.	Veröffentlichung der Beschäftigungsstatistik	5
2.4.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	5
2.5.	Zeitliche Vergleichbarkeit der Daten und Revisionen	7
2.6.	Beschäftigung am Arbeitsort und räumliche Vergleichbarkeit	8
<b>3.</b>	<b>Publikationen des Bundesamtes für Statistik</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Verhältnis sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Beitragspflichtige in der Sozialversicherung</b>	<b>10</b>

## 1. Einleitung

Im Folgenden wird die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überblicksartig dargestellt und die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitverlauf erläutert (2.). Des Weiteren wird auf die entsprechenden Publikationen des Statistischen Bundesamtes (3.) und das Verhältnis zwischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Beitragspflichtigen in der Sozialversicherung eingegangen (4.).

## 2. Statistik der Bundesagentur für Arbeit

### 2.1. Beschäftigungsstatistik

Die Beschäftigungsstatistik ist Teil der amtlichen Arbeitsmarktstatistik nach dem Sozialgesetzbuch. Gemäß §§ 280, 281 und 283 SGB III<sup>1</sup> hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Sie hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Das betrifft insbesondere Statistiken über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung. Die BA hat die Arbeitsmarktstatistiken in geeigneter Form zu veröffentlichen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorzulegen. Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Beschäftigungsstatistik ist § 281 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III, wonach die BA amtliche Statistiken über sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung erstellt.<sup>2</sup>

### 2.2. Datengrundlage

Die Beschäftigungsstatistik der BA wird aus den elektronischen Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung gewonnen. Die Meldungen basieren auf den Regelungen des „Gemeinsamen Meldeverfahrens zur Sozialversicherung“.<sup>3</sup> Die gesetzlichen Grundlagen für das Meldeverfahren sind § 28a bis c SGB IV<sup>4</sup> und die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV).

Im Meldeverfahren zur Sozialversicherung werden von den Arbeitgebern Meldungen über alle sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten erstattet. Diese elektronischen

---

1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist.

2 Qualitätsbericht der BA, Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Mai 2022, S. 10, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf?blob=publicationFile&v=11>.

3 Vgl. Gemeinsames Rundschreiben der Sozialversicherungsträger „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 28.6.2023; im Internet abrufbar unter: [https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/arbeitgeber/deuev/gemeinsame\\_rundschreiben/2023-06-28\\_Gem\\_RS.pdf](https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/arbeitgeber/deuev/gemeinsame_rundschreiben/2023-06-28_Gem_RS.pdf).

4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist.

Meldungen werden über die Kranken- und Rentenversicherungsträger an die BA übermittelt. Dort werden die Daten in statistischer Form aufbereitet.<sup>5</sup>

### 2.3. Veröffentlichung der Beschäftigungsstatistik

Auf der Basis der Meldungen zur Sozialversicherung wird monatlich (Berichtsstichtag ist in der Regel der letzte Tag eines Monats) mit rund 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig beziehungsweise geringfügig Beschäftigten ermittelt. Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile statistische Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik erst nach dieser Wartezeit zu erzielen. Die BA veröffentlicht die monatlichen Zahlen über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten im Internet in einer Datenbank<sup>6</sup> sowie als lange Zeitreihe<sup>7</sup>. Um den Bedarf nach aktuelleren Ergebnissen aus der Beschäftigungsstatistik nachzukommen, werden die Bestände zusätzlich bereits nach 2 und 3 Monaten ausgewertet und auf 6-Monatswerte hochgerechnet („aktuelle Eckwerte“<sup>8</sup>).<sup>9</sup>

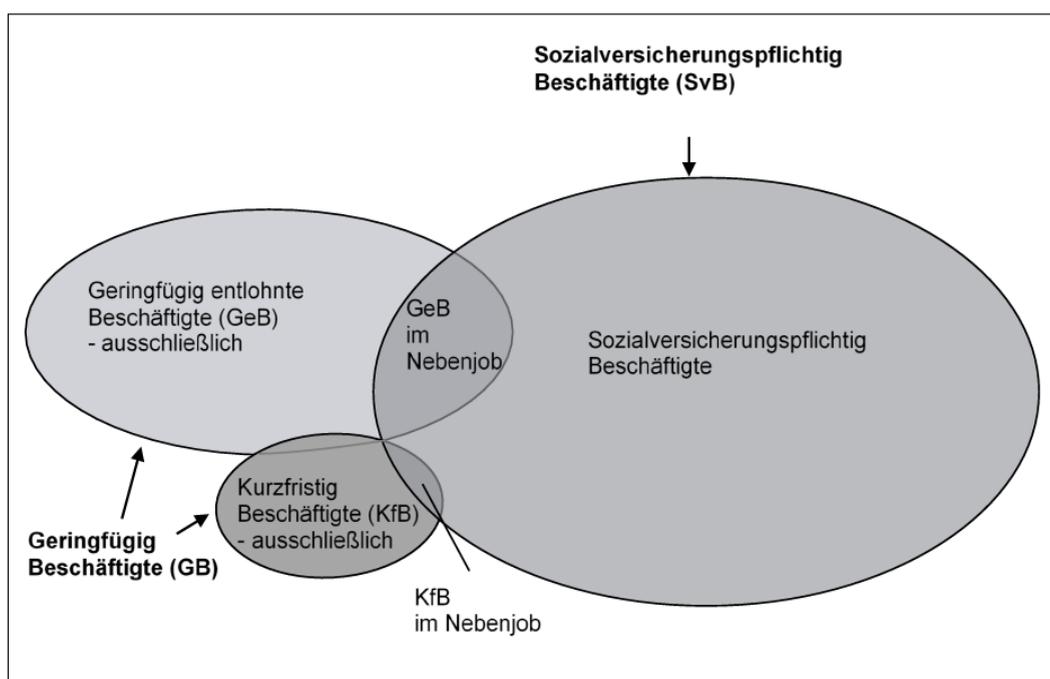
### 2.4. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden im Rahmen der Beschäftigungsstatistik alle Arbeitnehmer gezählt, die versicherungspflichtig in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Hierzu zählen neben den „klassischen“ Arbeitnehmern insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten, behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen, Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe/Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen, Beschäftigte in Freiwilligendiensten sowie Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (zum Beispiel Wehrübung) einberufen werden.

- 
- 5 Qualitätsbericht der BA, Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Mai 2022, S. 5, im Internet abrufbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaef-tigung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=11](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaef-tigung.pdf?_blob=publicationFile&v=11).
- 6 BA, Datenbanken Beschäftigungsstatistik, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Datenbanken/Datenbanken-BST-Nav.html>.
- 7 BA, Zeitreihen – Beschäftigung, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Zeitreihen/Lange-Zeitreihen-Nav.html>.
- 8 Aktuelle Eckwerte der Beschäftigungsstatistik, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Beschaef-tigung/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html>.
- 9 Qualitätsbericht der BA, Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Mai 2022, S. 23f., 31, im Internet abrufbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaef-tigung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=11](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaef-tigung.pdf?_blob=publicationFile&v=11).

Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Wehr- und Zivildienstleistende (Ausnahme Wehrübung) sowie geringfügig Beschäftigte (geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte gemäß § 8 SGB IV).<sup>10</sup>

In der Beschäftigungsstatistik wird unterschieden zwischen ausschließlich geringfügig Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung).<sup>11</sup> Das Verhältnis zwischen den Gruppen der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten in der Beschäftigungsstatistik der BA lässt sich wie folgt darstellen<sup>12</sup>:



- 10 Vgl. BA, Methodische Hinweise zum Thema Beschäftigung, Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html>. BA, Grundlagen – Statistik erklärt – Beschäftigung – Was sind die Unterschiede zwischen Beschäftigten und Erwerbstätigen?, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Statistik-erklart/Beschaeftigung-Nav.html>. Die Auflistung aller einbezogenen Personengruppen ist enthalten im Qualitätsbericht der BA, Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Mai 2022, S. 18f., im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf?blob=publicationFile&v=11>.
- 11 Vgl. BA, Glossar, Geringfügig Beschäftigte, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Definitionen/Glossar/Glossar-Nav.html?lv2=2018302>.
- 12 Darstellung aus Qualitätsbericht der BA, Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Mai 2022, S. 8, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf?blob=publicationFile&v=11>.

Personen mit mehreren gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungen werden nur einmal mit ihrer Haupterwerbstätigkeit erfasst (Personenkonzept).<sup>13</sup>

## 2.5. Zeitliche Vergleichbarkeit der Daten und Revisionen

Im Qualitätsbericht der BA zur Beschäftigungsstatistik wird darauf hingewiesen, dass die zeitliche Vergleichbarkeit bei der Personengruppe der geringfügig Beschäftigten durch gesetzliche Neuregelungen (Änderungen der Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung in § 8 SGB IV) eingeschränkt ist. Aus den aktualisierten Klassifikationen der Wirtschaftszweige (ab den Jahren 2003 und 2008) und neuen Tätigkeitsschlüsseln (ab dem Jahr 2011) ergeben sich lediglich Einschränkungen der Vergleichbarkeit in den entsprechenden Teilstatistiken (keine Auswirkung auf die Vergleichbarkeit der Gesamtzahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten).<sup>14</sup>

Aufgrund von Revisionen der Beschäftigungsstatistik können Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit älteren Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Das Revidieren von Daten, das heißt die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Es behebt Fehler und verbessert die Genauigkeit. Dies kann erforderlich werden, weil sich rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln erkannt wurde. In beiden Fällen werden die statistischen Ergebnisse neu berechnet – auch für zurückliegende Berichtszeiträume. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten – sofern möglich – auch rückwirkend neue Ergebnisse und einen entsprechenden Hinweis. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (Methodenberichte) erstellt, in denen Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutert werden.<sup>15</sup> Durch eine rückwirkende Revision wird eine gute Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht, weil die Statistik-Ergebnisse für diesen gesamten Zeitraum mit identischen Methoden erzeugt sind.

Für die statistische Erfassung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten war insbesondere die Revision im Jahr 2014 von Bedeutung. Im Jahr 2014 hat die Statistik der BA die Datenaufbereitung für die Beschäftigungsstatistik verbessert sowie die Abgrenzung der

---

13 BA, Grundlagen – Statistik erklärt – Beschäftigung – Was sind die Unterschiede zwischen Beschäftigten und Erwerbstätigen?, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Statistik-erklart/Beschaeftigung-Nav.html>.

14 Qualitätsbericht der BA, Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Mai 2022, S. 6 und 32f., im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf?blob=publicationFile&v=11>.

15 BA, Methodische Hinweise zum Thema Beschäftigung, Revisionen in der Beschäftigungsstatistik, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html>. Die Methodenberichte der BA zur Beschäftigungsstatistik ab dem Jahr 2010 sind im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Methodenberichte-Beschaefigungsstatistik-Nav.html>.

sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um weitere Personengruppen ergänzt. Die Revision führte durch die Einbeziehung weiterer Personengruppen<sup>16</sup> zu einer Erhöhung des Bestands bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Die Daten wurden rückwirkend ab 1999 revidiert, sodass eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf gewährleistet ist.<sup>17</sup>

Die weiteren Revisionen in den Jahren 2017<sup>18</sup> und 2023<sup>19</sup> dienten insbesondere der Behebung eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess (Nacherfassung von Arbeitgebermeldungen für das Jahr 2016) und der verbesserten regionalen Abbildung von Beschäftigten nach dem Arbeits- und Wohnort (Revision der Arbeitsortdaten für den Zeitraum ab Januar 2018 und Wohnortdaten ab Januar 2013).<sup>20</sup> Die Vergleichbarkeit der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitverlauf ist nicht beeinträchtigt.

## 2.6. Beschäftigung am Arbeitsort und räumliche Vergleichbarkeit

Erfasst werden in der Beschäftigungsstatistik alle sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten mit Arbeitsort im Bundesgebiet. Der inländische Arbeitsort ist die Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Daten stehen für Deutschland (Arbeitsort) bis hin auf Gemeindeebene in den Statistiken der BA zur Verfügung. Der inländische Arbeitsort wird nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindeschlüssel erfasst. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von

- 
- 16 Zusätzlich aufgenommene Personengruppen in der revidierten Statistik: Hausgewerbetreibende; Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen; Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen; Nebenerwerbslandwirte; Nebenerwerbslandwirte saisonal bedingt; Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten; Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind; Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- 17 BA, Methodische Hinweise zum Thema Beschäftigung, Revisionen in der Beschäftigungsstatistik, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html>. Qualitätsbericht der BA, Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Mai 2022, S. 36, im Internet abrufbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=11](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf?_blob=publicationFile&v=11). Methodenbericht der BA zur Revision 2014, März 2015, im Internet abrufbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Beschaefigungsstatistik-Revision-2014.pdf?\\_blob=publicationFile&v=8](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Beschaefigungsstatistik-Revision-2014.pdf?_blob=publicationFile&v=8);
- 18 Methodenbericht der BA zur Revision 2017, Dezember 2017, im Internet abrufbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-der-Beschaefigungsstatistik-2017.pdf?\\_blob=publicationFile&v=6](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-der-Beschaefigungsstatistik-2017.pdf?_blob=publicationFile&v=6).
- 19 Methodenbericht der BA zur Revision 2023, Dezember 2023, im Internet abrufbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Partielle-Revision-2023.pdf?\\_blob=publicationFile&v=4](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Partielle-Revision-2023.pdf?_blob=publicationFile&v=4).
- 20 Vgl. BA, Methodische Hinweise zum Thema Beschäftigung, Revisionen in der Beschäftigungsstatistik, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html>.

Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet.<sup>21</sup>

### 3. Publikationen des Bundesamtes für Statistik

Die Daten der Beschäftigungsstatistik der BA fließen insbesondere in die Erwerbstätigenrechnung für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR) und Arbeitsmarktstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ein.<sup>22</sup>

Im Gesamtkontext „Arbeitsmarkt“ veröffentlicht das Statistische Bundesamt neben den eigenen arbeitsmarktrelevanten Statistiken (zum Beispiel Mikrozensus, Erwerbstätigenrechnung) auch die Daten der BA zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Das Statistische Bundesamt nimmt dabei keine methodischen oder inhaltlichen Veränderungen dieser Daten vor. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Daten jeweils nach dem Arbeitsort (Deutschland) unter anderem als Zeitreihe ab dem Jahr 1999<sup>23</sup>, in einer speziellen Datenbank (Zeitreihenabrufe möglich)<sup>24</sup>, als Eckzahlen zum Arbeitsmarkt<sup>25</sup> sowie im Rahmen aktueller Strukturdaten<sup>26</sup>. Als Quelle wird jeweils die BA ausgewiesen.

Mögliche Abweichungen zwischen einzelnen Statistiken der BA und des Statistischen Bundesamtes können auf konzeptionellen und/oder methodischen Unterschieden beruhen.<sup>27</sup>

- 
- 21 Qualitätsbericht der BA, Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Mai 2022, S. 5, 19, 31, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaefigung.pdf?blob=publicationFile&v=11>.
- 22 Qualitätsbericht der BA, Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Mai 2022, S. 34, im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaefigung.pdf?blob=publicationFile&v=11>.
- 23 Im Internet abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/insgesamt.html>.
- 24 Im Internet abrufbar unter: [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/statistic/13111\\*](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/statistic/13111*).
- 25 Im Internet abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/eckwerttabelle.html>.
- 26 Im Internet abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/strukturdaten.html#fussnote-1-129560>.
- 27 Qualitätsbericht der BA, Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Mai 2022, S. 33; im Internet abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaefigung.pdf?blob=publicationFile&v=11>.

#### 4. Verhältnis sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Beitragspflichtige in der Sozialversicherung

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist nicht deckungsgleich mit der Personenzahl, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zahlt. In den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung sind auch Personen beitragspflichtig, die nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten/Arbeitnehmern zählen. So handelt es sich beispielsweise bei Selbständigen, die in der Rentenversicherung versicherungspflichtig oder auf Antrag versicherungspflichtig sind (§§ 2, 4 Abs. 2 SGB VI<sup>28</sup>), nicht um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Sinne der Beschäftigungsstatistik (siehe auch 2.4.).

Grundsätzlich sind alle gegen Arbeitsentgelt ausgeübten abhängigen Beschäftigungen versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hiervon kann es aber – je nach Schutzbedürftigkeit einer Personengruppe – in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung Ausnahmen geben. Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Beschäftigungsstatistik zählen auch Personengruppen, die nicht in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt:

- Abhängig Beschäftigte mit einem Verdienst über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze): Diese sind versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), aber versicherungspflichtig in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze). In der Pflegeversicherung besteht Versicherungspflicht im Rahmen der freiwilligen oder privaten Krankenversicherung (§§ 20 Abs. 3, 23 SGB XI<sup>29</sup>).<sup>30</sup>
- Werkstudenten: Diese sind in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III). In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht.<sup>31</sup>
- Altersvollrentner in abhängiger Beschäftigung: Grundsätzlich besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Ab der Regelaltersgrenze tritt

---

28 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist.

29 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist.

30 Techniker Krankenkasse, Beiträge 2024, Informationen zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht, S. 34, im Internet abrufbar unter: <https://www.tk.de/resource/blob/2031620/05cd34731daf95f4848b3bee08e20f75/fachinformation-beitraege-data.pdf>.

31 Techniker Krankenkasse, Beiträge 2024, Informationen zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht, S. 55, im Internet abrufbar unter: <https://www.tk.de/resource/blob/2031620/05cd34731daf95f4848b3bee08e20f75/fachinformation-beitraege-data.pdf>.

---

Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung ein (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI); es ist nur noch der Beitragsanteil durch den Arbeitgeber zu zahlen.<sup>32</sup>

- Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen: Die Beschäftigung von behinderten Menschen in geschützten Einrichtungen unterliegt der Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Hingegen ist dieser Personenkreis versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).<sup>33</sup>

\*\*\*

---

32 Deutsche Rentenversicherung, Lexikon – Rentenbezieher, im Internet abrufbar unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/R/renten-bezieher.html>.

33 Deutsche Rentenversicherung, Lexikon – Behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen, im Internet abrufbar unter: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/B/behinderte\\_menschen\\_in\\_geschuetzten\\_einrichtungen.html#:~:text=Die%20Besch%C3%A4ftigung%20von%20behinderten%20Menschen,%2D%2C%20Kranken%2D%20und%20Pflegeversicherung](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/B/behinderte_menschen_in_geschuetzten_einrichtungen.html#:~:text=Die%20Besch%C3%A4ftigung%20von%20behinderten%20Menschen,%2D%2C%20Kranken%2D%20und%20Pflegeversicherung).